

II-529 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.4.1967

263/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e l t e r, M e i ß l und Genossen
 an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend Krankenversicherung der Pensionisten in Wanderversicherungsfällen.

-.--.-.-

Bezieher einer Pension von der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sind bei der Gewerblichen Selbständigen-Krankenkasse nur dann krankenversichert, wenn sie am 1.1.1958 und später bereits bei einer Meisterkrankenkasse bzw. Gewerblichen Selbständigen-Krankenkasse pflichtversichert waren.

Da auf Grund der Wanderversicherungsvorschriften (§ 251 a Abs.3 Z.6 ASVG. bzw. § 71 Abs.3 Z.6 GSPVG.) die Gesamtleistung von dem Versicherungsträger bescheidmäßig festzustellen und flüssigzumachen ist, bei dem die Versicherung zuletzt bestanden hat, können sich in bezug auf die Krankenversicherung bei einem Überwechseln von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen echte Härtefälle ergeben.

In dem zur Erläuterung dieser Feststellung aufgezeigten Fall endete die Pflichtversicherung eines Arbeiters nach dem ASVG. mit 3.4.1962 durch die eingetretene Arbeitsunfähigkeit ab diesem Zeitpunkt. Da der Betroffene noch bis zum 31.8.1962 - wenn auch in bescheidenem seinem gesundheitlichen Zustand angemessenem Umfang - erwerbstätig war, ergab sich die Zuständigkeit der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, wobei er jedoch, auf Grund der eingangs erwähnten Bestimmung, keinen Anspruch auf Leistungen der Gewerblichen Selbständigen-Krankenkasse erwarb und demgemäß nunmehr ohne jede Krankenversicherung ist.

Der Effekt der Wanderversicherungsvorschriften, und handle es sich auch nur um Einzelfälle, darf unter keinen Umständen darin bestehen, daß es zum Verlust eines wohl erworbenen Anspruches auf Krankenversicherung kommt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e:

- 1) Welche Möglichkeiten sehen Sie, um Härtefälle, die im Zusammenhang mit der Wanderversicherung bezüglich der Krankenversicherung bereits entstanden sind, zu beseitigen bzw. zu mildern?
- 2) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um derartige unbillige Härten in Zukunft auszuschließen?

-.--.-.-